

# Beitragsordnung

## § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 13 der Vereinssatzung in der Fassung vom 09.07.2024.

## § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## § 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Einzelmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 24 Euro zu zahlen.

Darüber hinaus wird eine Partnermitgliedschaft für Paare angeboten. Hier beträgt der Mitgliedsbeitrag 40 Euro. Bei Austritt eines Partners wird das andere Mitglied als Einzelmitglied mit entsprechendem Mitgliedsbeitrag weitergeführt.

Eine Mitgliedschaft für Personen unter 18 Jahren ist beitragsfrei.

Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

Die genannten Beiträge sind Mindestbeträge. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu zahlen. Dies ist entweder über den Aufnahmeantrag oder per schriftlicher Bestätigung an den Vorstand anzuzeigen.

#### § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen und werden jährlich durch den Vorstand eingezogen.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

#### § 5 Gebühren

Eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder wird nicht erhoben.

Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften (z. B. durch nicht angezeigten Kontenwechsel) sind vom Mitglied zu erstatten.

#### § 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

#### § 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Das Procedere eines Vereinsaustrittes ist in der Satzung geregelt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 9. Juli 2024 in Kraft.